

## Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Kode: **SPB59**  
Bezeichnung: **SPB59 GELNIUS Helllila**

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: **GELNIUS**

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: **PASSIONE BEAUTY S.P.A.**  
Adresse: **Viale Crispi 89-93**  
Standort und Land: **36100 Vicenza (VI)**  
**Italia**  
Tel.: **+39 0444-239569**  
E-mail der sachkundigen Person,  
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: **quality@pucosmetica.it**

#### 1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: **112 / 116117**

### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

|   |      |  |
|---|------|--|
| Augenreizung, gefahrenkategorie 2   | H319 | Verursacht schwere Augenreizung.             |
| Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2                                  | H315 | Verursacht Hautreizungen.                    |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3 | H335 | Kann die Atemwege reizen.                    |
| Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1                              | H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: **Achtung**

Gefahrenhinweise:

|             |  |
|-------------|--|
| <b>H319</b> | Verursacht schwere Augenreizung.             |
| <b>H315</b> | Verursacht Hautreizungen.                    |
| <b>H335</b> | Kann die Atemwege reizen.                    |
| <b>H317</b> | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |

Sicherheitshinweise:

## SPB59 - SPB59 GELNIUS Hellila

### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

|                  |  |
|------------------|--|
| <b>P280</b>      | Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.                    |
| <b>P261</b>      | Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.        |
| <b>P312</b>      | Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.               |
| <b>P403+P233</b> | An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. |
| <b>P264</b>      | Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.                                       |
| <b>P362+P364</b> | Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.            |

**Enthält:** Benzylmethacrylat  
Ethylenglykoldimethacrylat  
TPO-L

### 2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von  $\geq$  0,1% aufweisen.

### ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Enthält:

| Kennzeichnung                     | x = Konz. %            | Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)   |
|-----------------------------------|------------------------|--|
| <b>Benzylmethacrylat</b>          |                        |  |
| INDEX                             | $24 \leq x < 25,5$     | <b>Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Skin Sens. 1 H317</b>                          |
| CE                                | 219-674-4              |  |
| CAS                               | 2495-37-6              |  |
| <b>Ethylenglykoldimethacrylat</b> |                        |  |
| INDEX                             | $24 \leq x < 25,5$     | <b>STOT SE 3 H335, Skin Sens. 1 H317, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: D</b> |
| CE                                | 202-617-2              |  |
| CAS                               | 97-90-5                |  |
| <b>TPO-L</b>                      |                        |  |
| INDEX                             | $0,809 \leq x < 0,909$ | <b>Skin Sens. 1B H317, Aquatic Chronic 2 H411</b>  |
| CE                                | 282-810-6              |  |
| CAS                               | 84434-11-7             |  |
| <b>Titandioxid</b>                |                        |  |
| INDEX                             | $0,3 \leq x < 0,35$    | <b>Carc. 2 H351, Aquatic Chronic 2 H411</b>  |
| CE                                | 236-675-5              |  |
| CAS                               | 13463-67-7             |  |

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

### ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Augenkontakt:** Spülen Sie die Augen sofort mit viel Wasser aus und heben Sie dabei gelegentlich die oberen und unteren Augenlider an.

Überprüfen Sie alle Kontaktlinsen und entfernen Sie diese. Spülen Sie mindestens 10 Minuten lang weiter. Konsultieren Sie einen Arzt.

**Einatmen:** Das Opfer an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

Wenn er nicht atmet, unregelmäßig atmet oder ein Atemstillstand auftritt, sorgen Sie für künstliche Beatmung oder Sauerstoff durch qualifiziertes Personal. Eine Mund-zu-Mund-Beatmung kann für den Helfer gefährlich sein. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort einen Arzt kontaktieren. Halten Sie die Atemwege offen. Lösen enge Kleidung wie Kragen, Krawatte, Gürtel oder Gürtel.

**Hautkontakt:** Gründlich mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Kontaminierte Kleidung gründlich mit Wasser waschen, bevor Handschuhe ausgezogen oder getragen werden.

Spülen Sie mindestens 10 Minuten lang weiter. Suchen Sie medizinische Hilfe auf. Bei Beschwerden oder Symptomen weitere Exposition vermeiden. Waschen Sie die Kleidung, bevor Sie sie wiederverwenden. Reinigen Sie Ihre Schuhe gründlich, bevor Sie sie erneut verwenden.

**Verschlucken:** Mund mit Wasser ausspülen. Entfernen Sie eventuelle Zahnprothesen. Wenn das Material verschluckt wurde und die betroffene Person bei Bewusstsein ist, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Hören Sie auf, wenn sich die betroffene Person krank fühlt, denn Erbrechen kann gefährlich sein. Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, es wird von medizinischem Personal angeordnet. Bei Erbrechen sollte der Kopf gesenkt werden, damit das Erbrochene nicht in die Lunge gelangt. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn die gesundheitlichen

### ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>

Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Wenn sie bewusstlos ist, bringen Sie sie in die stabile Seitenlage und suchen Sie sofort einen Arzt auf. Halten Sie die Atemwege offen. Lockern Sie enge Kleidung wie Kragen, Krawatte, Gürtel oder Taille.

Schutz von Ersthelfern: Es sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder nicht ausreichend geschult sind. Bei Verdacht auf das Vorhandensein von Dämpfen sollte der Retter eine geeignete Maske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Es kann für die helfende Person gefährlich sein

Führen Sie bei der geretteten Person eine Mund-zu-Mund-Beatmung durch. Kontaminierte Kleidung vor dem Ausziehen gründlich mit Wasser waschen oder Handschuhe tragen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenkontakt: Die Symptome können wie folgt sein:

Schmerzen oder Reizung  
Reißend  
Rötung

Einatmen: Die Symptome können wie folgt sein:

Reizung der Atemwege  
Husten

Hautkontakt: Symptome können wie folgt sein:

Reizung  
Rötung

Verschlucken: Keine spezifischen Daten

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt: Symptomatische Behandlung. Bei Verschlucken oder Einatmen größerer Mengen sofort einen Spezialisten für Giftbehandlung kontaktieren  
Menge.

### ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Ein für den Umgebungsbrand geeignetes Löschmittel verwenden.

Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Von dem Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Bei Brand oder Erhitzung kommt es zu einem Druckanstieg und der Behälter kann platzen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:

Kohlendioxid  
Kohlenmonoxid  
Metalloxid/Oxide

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute: Im Brandfall den Bereich umgehend isolieren, indem alle Personen aus dem Unfallbereich entfernt werden. Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend geschult sind.

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute: Feuerwehrleute müssen geeignete Schutzausrüstung und umluftunabhängige Atemschutzgeräte (SCBA) mit Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus arbeiten. Feuerwehrkleidung (einschließlich Helme, Schutzstiefel und Handschuhe), die der europäischen Norm EN 469 entspricht, bietet einen grundlegenden Schutz bei Chemieunfällen.

### ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für Personal, das kein Notfall ist: Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend geschult sind.

Umliegende Gebiete evakuieren. Verhindern Sie den Zugang von unnötigem und ungeschütztem Personal. Verschüttetes Material nicht berühren oder darauf treten. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Tragen Sie bei unzureichender Belüftung ein geeignetes Atemschutzgerät. Tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung.

Für Einsatzkräfte: Wenn für den Umgang mit der verschütteten Flüssigkeit Spezialkleidung erforderlich ist, beachten Sie die Informationen in Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien. Siehe auch die Angaben im Abschnitt „Für nicht für Notfälle zuständiges Personal“.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

### ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung ... / >>

Vermeiden Sie die Ausbreitung des verschütteten Materials, das Abfließen und den Kontakt mit dem Boden, Gewässern und der Kanalisation. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt Umweltverschmutzung (Abwasser, Gewässer, Boden oder Luft) verursacht hat.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

**Kleine Verschüttung:** Leck stoppen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Verschüttungsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und reinigen, falls wasserlöslich. Alternativ oder wenn es nicht wasserlöslich ist, absorbieren Sie es mit einem inerten, trockenen Material und geben Sie es zur Abfallentsorgung in einen geeigneten Behälter. Über ein autorisiertes Entsorgungsunternehmen entsorgen  
**Große Leckage:** Stoppen Sie den Verlust, wenn kein Risiko besteht. Behälter aus dem Verschüttungsbereich entfernen. Anflugfreigabe aus Gegenwind. Eindringen in die Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden.  
 Waschen Sie verschüttete Flüssigkeiten in einer Abwasseraufbereitungsanlage oder gehen Sie wie folgt vor.  
 Verschüttetes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material wie Sand, Erde, Vermiculit oder Kieselgur eindämmen und auffangen und zur Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften in einen Behälter geben. Über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgen. Kontaminiertes absorbierendes Material kann die gleiche Gefahr darstellen wie verschüttetes Produkt.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Kontaktinformationen für Notfälle finden Sie in Abschnitt 1.  
 Informationen zur geeigneten Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.  
 Weitere Informationen zur Abfallbehandlung finden Sie in Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

**Schutzmaßnahmen:** Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Personen mit Hautsensibilisierungsproblemen sollten nicht in Prozessen eingesetzt werden, in denen dieses Produkt verwendet wird. Nicht in die Augen, auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen. Nicht einnehmen. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln. Bei unzureichender Belüftung nur geeignetes Atemschutzgerät verwenden. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen alternativen Behälter aus verträglichem Material aufbewahren und bei Nichtgebrauch fest verschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktreste und können gefährlich sein.  
 Den Behälter nicht wiederverwenden.  
**Allgemeine Hinweise zur Arbeitshygiene:** Essen, Trinken und Rauchen sollten in Bereichen verboten sein, in denen dieses Material gehandhabt, gelagert und verarbeitet wird. Arbeiter müssen ihre Hände und ihr Gesicht waschen, bevor sie essen, trinken und rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung entfernen vor Betreten der Gastronomiebereiche. Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen finden Sie auch in Abschnitt 8.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

UV-Lichtquellen abschirmen. Nicht über der folgenden Temperatur lagern: 38 °C (100,4 °F). Gemäß den örtlichen Vorschriften lagern. In einem separaten, zugelassenen Bereich aufbewahren. Im Originalbehälter, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung, an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren, entfernt von unverträglichen Materialien (siehe Abschnitt 10) sowie Nahrungsmitteln und Getränken.  
 Beseitigen Sie alle Zündquellen. Getrennt von oxidierenden Materialien. Halten Sie den Behälter bis zur Verwendung fest verschlossen und verschlossen. Offene Behälter müssen sorgfältig verschlossen und aufrecht gehalten werden, um ein Auslaufen zu vermeiden. Nicht in unbeschrifteten Behältern lagern. Verwenden Sie eine geeignete Eindämmung, um eine Kontamination der Umwelt zu vermeiden. Informationen zu unverträglichen Materialien finden Sie vor der Handhabung oder Verwendung in Abschnitt 10.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen: Nicht verfügbar.  
 Spezifische Lösungen für den Industriesektor: Nicht verfügbar.

### ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

| Titandioxid  |                               |        |                         |            |                            |        |                          |            |
|--|-------------------------------|--------|-------------------------|------------|----------------------------|--------|--------------------------|------------|
| Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL |                               |        |                         |            |                            |        |                          |            |
| Aussetzungsweg   | Auswirkungen bei Verbrauchern |        |                         |            | Auswirkungen bei Arbeitern |        |                          |            |
|  | Lokale                        | System | Lokale                  | System     | Lokale                     | System | Lokale                   | System     |
|  | akute                         | akute  | chronische              | chronische | akute                      | akute  | chronische               | chronische |
| Einatmung  |                               |        | 28<br>µg/m <sup>3</sup> |            |                            |        | 170<br>µg/m <sup>3</sup> |            |

### ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

#### Benzylmethacrylat

##### Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

| Aussetzungsweg | Auswirkungen bei Verbrauchern |        |            |                    | Auswirkungen bei Arbeitern |                       |            |               |
|----------------|-------------------------------|--------|------------|--------------------|----------------------------|-----------------------|------------|---------------|
|                | Lokale                        | System | Lokale     | System             | Lokale                     | System                | Lokale     | System        |
|                | akute                         | akute  | chronische | chronische         | akute                      | akute                 | chronische | chronische    |
| mündlich       |                               |        |            | 4,17<br>mg/kg bw/d |                            |                       |            |               |
| Einatmung      |                               |        |            | 7,2<br>mg/m3       |                            |                       |            | 24,2<br>mg/m3 |
| hautbezogen    |                               |        |            | 4,17<br>mg/kg bw/d |                            | 6,94<br>mg/kg<br>bw/d |            |               |

#### Ethylenglykoldimethacrylat

##### Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

| Aussetzungsweg | Auswirkungen bei Verbrauchern |        |            |                    | Auswirkungen bei Arbeitern |        |            |                      |
|----------------|-------------------------------|--------|------------|--------------------|----------------------------|--------|------------|----------------------|
|                | Lokale                        | System | Lokale     | System             | Lokale                     | System | Lokale     | System               |
|                | akute                         | akute  | chronische | chronische         | akute                      | akute  | chronische | chronische           |
| mündlich       |                               |        |            | 0,83<br>mg/kg bw/d |                            |        |            |                      |
| Einatmung      |                               |        |            | 1,45<br>mg/m3      |                            |        |            | 2,45<br>mg/m3        |
| hautbezogen    |                               |        |            | 0,83<br>mg/kg bw/d |                            |        |            | 1,3<br>mg/kg<br>bw/d |

#### TPO-L

##### Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

| Aussetzungsweg | Auswirkungen bei Verbrauchern |        |            |                   | Auswirkungen bei Arbeitern |        |            |                      |
|----------------|-------------------------------|--------|------------|-------------------|----------------------------|--------|------------|----------------------|
|                | Lokale                        | System | Lokale     | System            | Lokale                     | System | Lokale     | System               |
|                | akute                         | akute  | chronische | chronische        | akute                      | akute  | chronische | chronische           |
| mündlich       |                               |        |            | 0,5<br>mg/kg bw/d |                            |        |            |                      |
| Einatmung      |                               |        |            | 0,87<br>mg/m3     |                            |        |            | 4,93<br>mg/m3        |
| hautbezogen    |                               |        |            | 0,5<br>mg/kg bw/d |                            |        |            | 1,4<br>mg/kg<br>bw/d |

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

#### HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

#### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

#### AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

#### ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

#### NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

### ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Eigenschaften                            | Wert                            | Angaben |
|--|---------------------------------|---------|
| Physikalischer Zustand                   | Flüssig. [Gel]                  |         |
| Farbe                                    | Nude                            |         |
| Geruch                                   | Charakteristisch. Acrylatgeruch |         |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt              | nicht verfügbar                 |         |
| Siedebeginn                              | nicht verfügbar                 |         |
| Entzündbarkeit                           | nicht verfügbar                 |         |
| Untere Explosionsgrenze                  | nicht verfügbar                 |         |
| Obere Explosionsgrenze                   | nicht verfügbar                 |         |
| Flammpunkt                               | > 93,3 °C                       |         |
| Selbstentzündungstemperatur              | nicht verfügbar                 |         |
| Zersetzungstemperatur                    | nicht verfügbar                 |         |
| pH-Wert                                  | nicht verfügbar                 |         |
| Kinematische Viskosität                  | nicht verfügbar                 |         |
| Löslichkeit                              | nicht verfügbar                 |         |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | nicht verfügbar                 |         |
| Dampfdruck                               | nicht verfügbar                 |         |
| Dichte und/oder relative Dichte          | 1,08                            |         |
| Relative Dampfdichte                     | nicht verfügbar                 |         |
| Partikeleigenschaften                    | nicht anwendbar                 |         |

#### 9.2. Sonstige Angaben

##### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

##### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

### ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine spezifischen Testdaten zur Reaktivität vor.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter bestimmten Lager- oder Verwendungsbedingungen können gefährliche Polymerisationen auftreten. Diese könnten zu einer exothermen Polymerisation des Produkts führen. Ein unbeabsichtigter Kontakt mit ihnen muss vermieden werden.

Unter bestimmten Lagerungs- oder Verwendungsbedingungen können gefährliche Reaktionen oder Instabilität auftreten.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine spezifischen Daten.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen Daten.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

### ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.  
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ethylenglykoldimethacrylat

Kategorie: 3. Zielorgane: Reizung der Atemwege.

##### Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

##### Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

##### Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

##### Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

##### AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Benzylmethacrylat

LD50 (Oral):

5000 mg/kg rat

Ethylenglykoldimethacrylat

LD50 (Oral):

3300 mg/kg rat

TPO-L

LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg Rat

##### ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

##### SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

##### SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

##### KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

##### KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

##### REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

**SPB59 - SPB59 GELNIUS Hellila****ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben** ... / >>SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann die Atemwege reizen

Benzylmethacrylat  
Kategorie 3. Zielorgane: Reizung der Atemwege

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

**11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

**ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

**12.1. Toxizität**

Titandioxid  
LC50 3 mg/l Süßwassereexposition 48 Stunden, Krebstierarten – Ceriodaphnia dubia – Neugeborene  
LC50 6,5 mg/l Süßwasser, Exposition 48/h, Daphnienart – Daphnia pulex – Neugeborene

Titandioxid  
LC50 - Fische 1000000 µg/l

Benzylmethacrylat  
LC50 - Fische 4670 µg/l fresh water, Fish - Pimephales promelas - Juvenile (Fledgling, Hatchling, Weanling)

TPO-L  
EC50 - Krustentiere 10 mg//48h 10 to 100

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Angaben nicht vorhanden.

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Benzylmethacrylat  
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 2,53 Log Kow potential: low

Ethylenglykoldimethacrylat  
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 1,87 Log Kow Potenziale: Basso

**12.4. Mobilität im Boden**

Angaben nicht vorhanden.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

**12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

### ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

### ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.  
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL  
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

### ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

#### 14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

#### 14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

### ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

|                          |    |
|--------------------------|----|
| <u>Produkt</u>           |    |
| Punkt                    | 3  |
| <u>Enthaltene Stoffe</u> |    |
| Punkt                    | 75 |

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe  
nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

### ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoinsschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

### ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Carc. 2</b>           | Karzinogenität, gefahrenkategorie 2   |
| <b>Eye Irrit. 2</b>      | Augenreizung, gefahrenkategorie 2   |
| <b>Skin Irrit. 2</b>     | Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2                                  |
| <b>STOT SE 3</b>         | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3 |
| <b>Skin Sens. 1</b>      | Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1                              |
| <b>Skin Sens. 1B</b>     | Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B                             |
| <b>Aquatic Chronic 2</b> | Gewässergefährdend, chronische toxicität, gefahrenkategorie 2               |
| <b>H351</b>              | Kann vermutlich Krebs erzeugen.   |
| <b>H319</b>              | Verursacht schwere Augenreizung.  |
| <b>H315</b>              | Verursacht Hautreizungen.   |
| <b>H335</b>              | Kann die Atemwege reizen.   |
| <b>H317</b>              | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                |
| <b>H411</b>              | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                     |

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung

### ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

#### ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

#### Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

#### BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.